

Zusatzbedingungen Unwetter (ZBVAV-U)

(Ausgabe 01.2009)

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Veranstaltungsausfällen (ABVAV) sind mitversichert:

- 1.1 Die Folgen aus schlechten Witterungsverhältnissen, welche die Organisation oder die Durchführung der versicherten Veranstaltung aus Sicherheitsgründen für Teilnehmer und/oder Zuschauer verunmöglichen oder unterbrechen. Mangel an Erfolg gilt nicht als mitversichert.
- 1.2 Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen in seinen Anstrengungen zur Durchführung der versicherten Veranstaltung, die gemäss 1.1 bedroht ist, vorausgesetzt:
 - die TSM gibt ihr Einverständnis dazu;
 - diese Mehrkosten fallen geringer aus als die Leistungen, welche die TSM bei Ausfall der versicherten Veranstaltung zu erbringen hätte.

Artikel 2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Sofern nicht anders vereinbart, besteht Versicherungsschutz nur:

- 2.1 Bei Freiluftbühnen:
Wenn das gesamte Material ausserhalb der Nutzungsperioden geschützt wird.
- 2.2 Bei überdachten Bühnen:
Wenn die für die versicherte Veranstaltung benützte Bühne auf drei Seiten geschlossen ist und das Dach so weit vorsteht, dass die Künstler vor Niederschlag geschützt sind.
Eine überdachte Bühne, die nicht auf drei Seiten geschlossen ist, gilt als Freiluftbühne.
- 2.3 Bei allseitig geschlossenen Bühnen und Bühnen in Zelten:
 - bei Wind von über 75 km/h, und/oder
 - bei Schneelast-Gefahr, und/oder
 - aus anderen Gründen, die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Elektronische, elektrische und tontechnische Ausrüstungen sind dauernd vor klimatischen Einflüssen und ihrer Natur entsprechend zu schützen.

Artikel 3 Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz endet:

- 3.1 Bei Konzerten:
Eine Stunde nach erfolgtem Auftritt der für die versicherte Veranstaltung unentbehrlichen und in den Besonderen Bedingungen genannten Personen.
- 3.2 Bei allen anderen Veranstaltungen:
 - nach Ablauf von 50 % der Veranstaltungsdauer, oder
 - nach Ablauf von 50 % der Auftrittszeit des Hauptaktes, oder
 - gemäss den in den Besonderen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die Beweislast im Versicherungsfall trägt immer der Versicherungsnehmer. Es obliegt ihm, die Gründe, die unvermeidlich zum Ausfall der versicherten Veranstaltung führten, darzulegen und alle von der TSM verlangten, sachdienlichen Nachweise (wie z.B. meteorologische Daten) beizubringen.

Im Schadenfall massgebend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes sind:

- meteorologische/klimatische Erhebungen offizieller Wetter-Stationen und
- die Aussagen des Organizers der versicherten Veranstaltung und
- die Aussagen der lokal für die Örtlichkeiten verantwortlichen Person.

Artikel 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ausfall oder Verschiebung einer versicherten Veranstaltung, direkt oder indirekt resultierend aus der Nichtbefolgung gesetzlicher/behördlicher Auflagen, die die Sicherheit der temporären Einrichtungen regeln, welche zur Aufnahme des Publikums bestimmt sind;
- die in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Ausschlüsse.